



Österreichischer
Rechtsanwaltskammertag
Die österreichischen
Rechtsanwälte

Bundesministerium für Verkehr
Innovation und Technologie
BMVIT – II/ST5 (Rechtsbereich Straßenverkehr)
Radetzkystraße 2
1030 Wien
per E-Mail: st5@bmvit.gv.at

ZI. 13/1 08/93

GZ 160.006/0003-II/ST5/2008
BG, mit dem die StVO 1960 (22. StVO-Novelle) und das KFG 1967 geändert werden

Referent: Dr. Eric Heinke, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag begrüßt prinzipiell den gegenständlichen Entwurf, insbesondere da die Verwendung personenbezogener Daten im Sinne des § 26 DSG im Rahmen der Überwachung der Sicherheit im öffentlichen Straßenverkehr nunmehr auf eine rechtliche Grundlage gestellt wird.

Zunächst erlaubt sich der Österreichische Rechtsanwaltskammertag, seine generellen Bedenken zum vorliegenden Entwurf darzulegen:

Prinzipiell bedenklich erscheint die Tatsache, dass durch den vorliegenden Entwurf eine flächendeckende und ausnahmslose Überwachung aller Personen, welche am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, geschaffen werden soll. Eine derartig flächendeckende Überwachung steht ohne jeden Zweifel mit dem liberalen Grundprinzip unserer Verfassung in notwendigem Konflikt, weshalb sich in diesem Zusammenhang die Frage stellt, ob die geplanten Überwachungsmaßnahmen tatsächlich das gelindste Mittel zum Erreichen einer hinreichenden Verkehrssicherheit darstellen und der vorliegende Entwurf einer grundrechtlichen Interessensabwägung standhielte.

Im Folgenden wird nunmehr nur auf jene Bestimmungen des Entwurfes eingegangen, die darüber hinaus einer Stellungnahme bzw. Erläuterungen bedürfen:

ad § 98a:

In § 98a Abs 1 des Entwurfes soll ganz offenbar der Eingriff in die Persönlichkeitsrechte eines Großteils der Bevölkerung durch eine Interessenabwägung gerechtfertigt werden.

Dies entspricht prinzipiell den anerkannten Grundsätzen unserer Rechtsordnung, doch scheint es fraglich, ob eine Belästigung durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe tatsächlich ein höheres Rechtsgut darstellt, als die Freiheit des Einzelnen vom Staate. Dies insbesondere im Hinblick darauf, dass mittlerweile so gut wie alle Schnell- und Durchfahrtsstraßen mit Schallschutzwänden versehen wurden und Fahrzeuge, die in Österreich zum Verkehr zugelassen werden, entsprechend strengen (Umwelt-)Auflagen genügen müssen.

ad § 98e:

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag erlaubt sich darauf hinzuweisen, dass der Zweck des sichtbaren Aufstellens von Radarboxen und anderer überwachungstechnischer Gerätschaften nicht in erster Linie der sein sollte, Verkehrssünder abzustrafen, sondern zunächst im Sinne der Verkehrssicherheit den Zweck haben soll, alle Verkehrsteilnehmer dazu zu ermahnen und anzuhalten, sich (noch genauer) an die Regeln der StVO zu halten. Durch die übermäßige Installierung von Überwachungstechnologie an versteckten Orten (zum Beispiel in Fahrzeugen) tritt nach Ansicht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages das rein pönale Element zu sehr in den Vordergrund.

ad § 98f:

Hierauf trifft in besonderem Maße das zu, was bereits zum § 98a des Entwurfes gesagt wurde. Insbesondere Abs 2 greift durch seinen undefinierten Gesetzesbegriff „zwingend erforderlich“ allzu willkürlich in die Rechte des Einzelnen ein. Überhaupt scheint fraglich, welche Umstände denkbar sein sollen, unter denen die bildliche Erfassung einer bestimmten Person zur Überprüfung der Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs zwingend notwendig sein soll.

Soweit die Stellungnahme zum geplanten Entwurf.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ersucht um entsprechende Berücksichtigung dieser Stellungnahme und der aus seiner Sicht notwendigen Abänderung des vorliegenden Gesetzesentwurfes.

Wien, am 16. Juni 2008

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Gerhard Benn-Ibler
Präsident